

INTERNE REGLEMENTE

Allgemeines Reglement (AR)

Reglement der Absenzen (RA)

**Reglement für die Benützung
der Naturwissenschaftsräume (RBN)**

**Reglement zur Benützung des
Informatikparks (RBI)**

Version vom 7. August 2024

Allgemeines Reglement (AR)

1. ARBEITSANFORDERUNGEN

1.1 Organisation der Arbeit

1.1.1 Aktive Teilnahme am Schulunterricht:

- a) Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch (sh. Art. 14 des kantonalen Reglements)¹.
- b) Die Pausen dienen den Studenten dazu:
 - das Klassenzimmer zu wechseln
 - falls notwendig, den Arbeitsplatz aufzuräumen
 - das Schulmaterial für die nächste Stunde vorzubereiten.
- c) Sobald die Glocke den Beginn der Schulstunde ankündigt, muss der Student für die Schulstunde bereit sein.
- d) Der Student nimmt mit seinem persönlichen Material am Unterricht teil.
- e) Während der Schulstunde arbeitet der Student ausschliesslich für diese Stunde.
- f) Der Student befolgt die Weisungen des Lehrers.

1.1.2 Der Student erledigt die vom Lehrer verlangten Hausaufgaben.

1.1.3 Falls sich eine Lehrperson verspätet oder abwesend ist, kommt der Klassendelegierte zum Sekretariat oder zur Schuldirektion um die Abwesenheit zu melden.

1.2 Arbeitsevaluation

1.2.1 Vom Student wird regelmässiges Studium und regelmässiges Arbeiten verlangt.

1.2.2 Jede Weigerung, eine Prüfung abzugeben, jede Täuschung oder jeder Täuschungsversuch wird mit der Note 1 bestraft. Die Direktion bestätigt diese Sanktion, nachdem sie den Lehrer und den Schüler angehört hat.

1.2.3 Absenzen während einer Prüfung: Die Modalitäten, die diesen Punkt betreffen, werden im *Absenzen Reglement* aufgeführt.

¹ Die im folgenden Dokument erwähnten Artikel beziehen sich auf das vom Staatsrat erlassene allgemeines Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003.

2. VERHALTENSANFORDERUNGEN

2.1 Disziplin

- 2.1.1 Die Lehrer sind für die Einhaltung der Disziplin innerhalb und in der Umgebung des Schulgebäudes besorgt. Ihre Autorität gilt gegenüber sämtlichen Studenten der Schule.
- 2.1.2 Allgemeines Verhalten:
 - a) Die Schule und vor allem das Klassenzimmer sind der Arbeit gewidmet: Jeder Student hat das Recht in Ruhe zu lernen und sich in Sicherheit zu fühlen. Die Lehrperson enthält die Autorität in der Klasse.
 - b) Ein Student, welcher vom Lehrer aufgefordert wird, die Klasse zu verlassen, muss dies unverzüglich tun. Allfällige Diskussionen werden später geführt.
 - c) Ein ausgeschlossener Student muss sich vor dem Schulzimmer aufhalten.
- 2.1.3 Smartphones, übrige Geräte mit Internetanschluss:
 - a) Die Benutzung von Smartphones und Mobilgeräten ist im Klassezimmer verboten, ausser wenn der Lehrer es explizit erlaubt.
 - b) Die Benützung übriger Geräte mit Internetanschluss während einem Test/Examen wird dem Betrug gleichgesetzt.
- 2.1.4 Es ist strengstens verboten jemanden, ohne seine Erlaubnis, zu fotografieren, zu filmen oder seine Stimme aufzunehmen. Verstösse können bei der Polizei angezeigt und gestraft werden. Die Beschuldigten werden bestraft und können strafrechtlich angezeigt werden.

2.2 Benutzung und Achtung von Material und Räumlichkeiten

- 2.2.1 Der Student steuert zur Erhaltung seiner Umgebung bei und hilft Räumlichkeiten und Mobiliar in gutem Zustand zu erhalten.
- 2.2.2 Der Student respektiert die Einrichtungen sowie das ihm zur Verfügung gestellte Material.
- 2.2.3 Toiletten sind Kabinen, die der individuellen Nutzung vorbehalten sind (mit Ausnahme von Urinalen, in denen zwei Personen erlaubt werden).
- 2.2.4 Das Konsumieren von Lebensmitteln, Kaugummi und nicht gerauchten Tabakformen in den Schulzimmern ist verboten.
- 2.2.5 Wasser in Flaschen wird in den Klassenzimmern toleriert, ausser in den Informatikklassen oder während des Geräuschs der Laptops der Schule.
- 2.2.6 Sämtliche Mahlzeiten müssen am Stock 0 konsumiert werden.
- 2.2.7 Die Bestimmungen betreffend Benutzung des Informatikparks werden im *Reglement des Informatikparks* aufgeführt.
- 2.2.8 Es ist verboten, für den Turnunterricht in der Turnhalle Turnschuhe zu tragen, die auch ausserhalb der Turnhalle benutzt werden oder mit Schuhsohlen welche den Turnhallenboden verschmutzen.

2.3 Zirkulation im und Zugang zum Schulhaus

- 2.3.1 Der Zugang zum Schulhaus erfolgt über die Haupteingänge im Stockwerk 0 und 1. Der Zugang über das Stockwerk -1 ist verboten.
- 2.3.2 Die Zirkulation der Studenten im Schulhaus erfolgt ausschliesslich über die Treppe in der Mitte des Gebäudes.

- 2.3.3 Der Zugang und die Benutzung der Feuerleitern ist verboten. Diese dürfen nur in Notfällen benutzt werden.
- 2.3.4 Die Schüler sorgen dafür, dass auf allen Aussentreppen und auf dem Laufsteg ein Durchgang vorhanden ist.

2.4 „Savoir-vivre“

- 2.4.1 „Die Schüler verhalten sich den Verantwortlichen der Schule, den Lehrpersonen und den Angestellten sowie den Mitschülern gegenüber respektvoll. Sie vermeiden jegliche Art von körperlicher oder verbaler Gewalt.“ (sh. Art. 18 des kantonalen Reglements). Unhöflichkeit, Arroganz, Einschüchterung werden nicht toleriert.
- 2.4.2 Die Schüler müssen sich sauber, anständig und der jeweiligen Ausbildungssituation angemessen kleiden.
 - a) Das Tragen von Mützen oder anderen Kopfdeckungen ist um Unterricht nicht gestattet, ausser Ausnahmen.
 - b) Die während des Sportunterrichts getragene Kleidung darf nicht ausserhalb des Sportunterrichts getragen werden.
- 2.4.3 Der Student respektiert die der Schüler respektiert die Unterschiede, die die Menschen, die die Schule besuchen, charakterisieren.
- 2.4.4 Fluchen, Beschimpfungen und Verspottung sind strikte untersagt.

3. BESONDERE ANFORDERUNGEN

3.1 Alkoholkonsum, Drogen, Zigaretten

- 3.1.1 Ein Student darf betreffend Konsum/Kauf von Alkohol/Drogen/Zigaretten oder ähnlichen Stoffen unter keinen Umständen auf Mitstudenten Druck ausüben.
- 3.1.2 Der Konsum von Alkohol, sämtlicher Hanfprodukte und anderer Betäubungsmittel ist strikte untersagt:
 - a) im Schulgebäude und der unmittelbaren Umgebung
 - b) während den Klassenstunden inkl. der Mittagszeit, und auch während allen Veranstaltungen, die von der Schule organisiert sind.
- 3.1.3 Rauchen und dampfen innerhalb der Schulgebäude sind verboten. Ausserhalb der Gebäude halten sich die Studenten in der für Raucher vorgesehenen Zone auf und benutzen die zur Verfügung gestellten Aschenbecher (Art. 22 Abs. b des kantonalen Reglements).
- 3.1.4 In den Zwischenstunden ist Rauchen und dampfen verboten.

3.2 Besitz von Dokumenten, schädlichen oder gefährlichen Objekten

- 3.2.1 Sind verboten: Bücher oder Dokumente mit illegalem oder anstössigem Inhalt, schädliche Produkte, schädliche Gegenstände.

3.3 Schliessfächer

- 3.3.1 Der Student ist verantwortlich für das ihm zur Verfügung gestellte Fach und er darf es auf keinen Fall mit jemandem tauschen.
- 3.3.2 Das Fach muss mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Schloss verschlossen werden. Es muss immer verschlossen sein. Bei Gebrauch eines anderen Schlosses wird es vom Abwart durchtrennt und auf Kosten des Studenten ersetzt. Ein Fach ohne Schloss wird vom Abwart verschlossen.
- 3.3.3 Bei Verlust des Schüssels bezahlt der Student im Sekretariat SFR 6.— und wendet sich anschliessend an den Abwart, welcher das Schloss ersetzt.

- 3.3.4 Jeder Schaden muss unverzüglich dem Abwart gemeldet werden. Im Schadenfall entstandene Reparaturkosten am Fach trägt der Student, dem das Fach (gemäss 3.3.1 oben) zugewiesen wurde. Für weitergehende Schäden kommen die Haftpflichtbestimmungen des Obligationenrechts zur Anwerndung.
- 3.3.5 Es ist nicht gestattet, das Fach zu personalisieren.
- 3.3.6 Das Schloss gehört dem Studenten, welcher es am Ende des Schuljahres erhält und im nächsten Jahr bis zum seinem Abschluss an der HFMS Siders wieder benutzt.

3.4 Benutzung der Privatfahrzeuge

- 3.4.1 Zweiradfahrzeuge (Fahrräder, Scooters, Trottinette und Motorräder) müssen auf dem dafür reservierten Platz (unter das Calcetto) abgestellt werden.
- 3.4.2 Das Abstellen von Vierradfahrzeugen rund um der Schule ist verboten. Zuwiderhandelnde werden bei der Polizei angezeigt.
- 3.4.3 Das Kurzzeitparkieren auf dem Gelände des Busbahnhofs ist gemäss Signalisation verboten.
- 3.4.4 Pendeln zwischen verschiedenen Standorten während der Schulstunden ist nur zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erlaubt.

4. STRAFEN

4.1 Allgemeines Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003

- 4.1.1 „Art. 25 Strafen
„Den Schülern können folgende Strafen auferlegt werden:
 - a) Durch die Lehrpersonen:
 - 1. zusätzliche nützliche Arbeiten;
 - 2. Nachsitzen bis zu zwei Stunden, jedoch unter Aufsicht;
 - 3. Ausschluss von einer Unterrichtsstunde (muss der Schuldirektion mitgeteilt werden);
 - b) Durch den für die Disziplin der Schule Verantwortlichen oder den Klassenlehrer:
 - 4. Nachsitzen bis vier Stunden, jedoch unter Aufsicht (muss den Eltern mitgeteilt werden);
 - c) Durch den Rektor oder den Direktor:
 - 5. Verwarnung;
 - 6. zeitweilige Suspendierung vom Unterricht;
 - 7. Androhung des Ausschlusses, welcher einer zweiten Verwarnung gleichkommt;
 - 8. Ausschluss von der Schule.

Der Ausschluss von der Schule kann vom Departement auf alle Schulen des Kantons ausgedehnt werden. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Schülers in eine andere Schule liegt in der Zuständigkeit des Departements. Die unter Ziffer 5 bis 8 erwähnten Strafen sind den Eltern des Schülers von der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen. Kollektivstrafen sind untersagt.“

- 4.1.2 „Art. 26 Ausschluss:

Die dritte Verwarnung innerhalb von drei Jahren bewirkt den Ausschluss von der Schule.“

4.1.3 „Art. 28 Strafmotive

Strafmotive sind jene, die im vorliegenden Reglement erwähnt sind, sowie Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, wie sie im Schulreglement geregelt sind. “

4.2 Ausschluss

- 4.2.1 Mehrere Ausschlüsse von einer Unterrichtsstunde innerhalb des gleichen Semesters ziehen weitere Strafen nach sich.

4.3 Nachholsamstage

- 4.3.1 Nachholsamstage werden während des Schuljahres infolge Sanktionen oder für Nachholprüfungen organisiert.

Reglement der Absenzen (RA)

1. VORWORT

- 1.1 „Der Besuch aller im Programm erwähnten Unterrichtsstunden ist obligatorisch“ (sh. Art. 14).
- 1.2 „Sofern nicht berechtigte Gründe oder Verhinderungen vorliegen, sind alle Schüler verpflichtet, an den von der Schule organisierten Ausflügen und Anlässen teilzunehmen.“ (sh. Art. 21)
- 1.3 Die Studenten dürfen nicht mehr als 35 Unterrichtsstunden oder 5 Absenzenblöcke pro Semester fehlen. Andernfalls werden die in diesem Reglement beschriebenen Sanktionen ergriffen.

2. VORAUSSEHBARE ABSENZEN

- 2.1 Für voraussehbare Absenzen (Arzttermin, Fahrprüfung, Beerdigung usw.) muss vorgängig ein Urlaubsgesuch eingereicht werden.
- 2.2 Beträgt die voraussehbare Abwesenheit vier Perioden oder weniger, soll der Klassenlehrer diese Anfrage akzeptieren oder ablehnen. Wenn die Abwesenheit mehr als vier Perioden dauert, akzeptiert oder lehnt sie der Direktor ab.
- 2.3 Die Eltern oder die volljährigen Schüler haben Anspruch auf höchstens zwei komplette Urlaubstage (Jokertage) pro Schuljahr, ohne Angabe von Gründen zu beantragen. Ein Jokertag ist ein Sonderurlaubstag.
 - 2.3.1 Diese zwei Urlaubstage können aufeinander folgen, müssen aber nicht. Jeder Halbtage wird als voller Tag abgerechnet. Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
 - 2.3.2 Normalerweise muss das Gesuch via dem Intranet einen Monat vor dem Jokertag bei der Schulleitung einreichen. Die Gewährung des Urlaubs liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung.
 - 2.3.3 In der ersten und der letzten Schulwoche können keine Jokertage bezogen werden. Schüler, die kantonale, semester oder abschluss Prüfungen ablegen, dürfen an den festgelegten Prüfungsterminen keine Jokertage beziehen.
 - 2.3.4 Bei den folgenden Ereignissen werden keine Jokertage bezogen:
 - Die berufspraktischen Kurse in HMS ;
 - Bei fiktiven Vorstellungsgesprächen in HMS und EPP ;
 - Bei Sport- und Kulturveranstaltungen, die von der Schule organisiert werden und in der Agenda aufgeführt sind.
 - 2.3.5 Hat die Schulleitung Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern während eines Schuljahres mehr als zwei Urlaubstage gewährt, kann sie davon ausgehen, dass der Anspruch auf Jokertage bereits ausgeschöpft ist.
 - 2.3.6 Wiesen Schüler unbegründete Abwesenheiten auf, kann die Schuldirektion die Gewährung eines Jokertages verweigern.

3. UNVORHERGESEHENE ABSENZEN

- 3.1 Am Beginn der unvorhergesehenen Abwesenheit, informiert der gesetzliche Vertreter oder der volljährige Student seinen Klassenlehrer über die Gründe der Abwesenheit. Alle nicht gemeldeten Absenzen gelten als unentschuldigte Absenzen.

- 3.2 Der Student (sei er minderjährig oder volljährig), der tagsüber die Schule verlassen will (Krankheit), muss vor dem Weggehen die Erlaubnis einholen von:
- den Turnlehrern, wenn das Verlassen der Schule eine Lektion vor oder während dem Turnunterricht erfolgt.
 - den Lehrern, welche zur Zeit des Verlassens Unterricht geben oder, für alle anderen Fälle, dem Lehrer der letzten Schulstunde.
 - Ausserdem meldet er sich obligatorisch beim Sekretariat oder bei einem Mitglied der Schulleitung ab, bevor er die Schule verlässt. Alle nicht gemeldeten Absenzen gelten als unentschuldigte Absenzen.
- 3.3 Der Student muss sofort nach seiner Rückkehr auf dem Intranet seine Absenz eintragen. Stellt der Klassenlehrer fest, dass die Abwesenheit nicht eingetragen wurde, bekommt der Schüler eine Bemerkung und erhält eine zusätzliche Frist. Wenn der Schüler seine Abwesenheit nicht innerhalb der gesetzten Frist begründet, wendet sich der Klassenlehrer an die Schulleitung.

4. REGLEMENT DER ABSENZEN

- 4.1 Absenzenblöcke
- 4.1.1 Eine oder mehrere aufeinanderfolgende Absenzenstunden bilden einen Absenzenblock, welcher den 5 erlaubten Absenzenblöcken angerechnet wird.
- 4.2 Krankheit von mehr als einem Tag
- 4.2.1 Im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 10 Stunden werden nur die 10 ersten Stunden von den 35 Stunden abgezogen. Zusätzlich wird ein Absenzenblock von den 5 erlaubten Absenzenblöcken abgezogen.
- 4.2.2 Jede Absenz von mehr als drei Tage jede Abwesenheit von mehr als drei Tagen aufgrund von Krankheit oder Unfall muss durch ein ärztliches Zeugnis rechtfertigt werden.
- 4.3 Krankheit von weniger als einem Tag, Urlaubstunden, Verspätungen, Ausschluss
- 4.3.1 In allen anderen Fällen wird jede Absenz, jedes Fernbleiben von einer von der Schule organisierten Aktivität, aus Krankheitsgründen oder wegen irgend einem anderen Grund, einschliesslich freigenommener Stunden, von den 35 Stunden abgezogen. Zusätzlich wird ein Absenzenblock von den 5 erlaubten Absenzenblöcken abgezogen.
- 4.3.2 Die Verspätung von mehr als 15 Minuten gleicht einer Absenz. Zudem wird ein Absenzenblock von den 5 erlaubten Absenzenblöcken abgezogen.
- 4.3.3 Die Verspätung von weniger als 15 Minuten wird durch eine Observierung gemeldet. Ab der 4er Verspätung von weniger als 15 Minuten zieht der Klassenlehrer eine Stunde Abwesenheit von den 35 Stunden ab. Zudem wird ein Absenzenblock von den 5 erlaubten Absenzenblöcken abgezogen.
- 4.4 Besondere Fälle
- 4.4.1 Die folgenden Abwesenheiten werden nicht auf die 35 Stunden oder die 5 Abwesenheitsblöcke angerechnet
- Abwesenheit zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung.
 - Abwesenheit bei einem Treffen mit dem Berufsberater, der Coach EPP oder einem Mitglied der Schulleitung.
 - Abwesenheit für Militärdienst (Rekrutierung), Fahrprüfung, Vorstellungsgespräch, Praktikum und Kurse Jugend + Sport.
 - Jokertage

- 4.4.2 Wiederholte Absenzen aus bestimmten medizinischen Gründen können aufgrund eines schriftlichen Gesuchs, ergänzt mit den notwendigen Belegen (nicht retroaktiv), zu einem Absenzenblock zusammengefasst werden.
- 4.5 Überzug der 35 Stunden und/oder der 5 Absenzenblöcke
 - 4.5.1 Sobald die 35 Stunden und/oder die 5 Absenzenblöcke überzogen sind, wird dem Student während den Schulstunden jegliche Absenz untersagt.
 - 4.5.2 Sobald der Student 36 Stunden und/oder 6 Absenzenblöcke erreicht, wird er vom Klassenlehrer zu 4 Stunden Nachsitzen aufgeboten. Der Klassenlehrer informiert die Provisorin und die Eltern. Jede weitere Abwesenheit muss daher gut begründet werden. Ein ärztliches Zeugnis ist normalerweise ab dem ersten Tag der Abwesenheit verlangt.
 - 4.5.3 Sobald der Student 40 Stunden und/oder 7 Absenzenblöcke erreicht, muss die Provisorin informiert werden und der Student wird vorgeladen. Er muss mit einer Verwarnung rechnen.
 - 4.5.4 Jede weitere Abwesenheit wird der Schulleiterin gemeldet. Der Schüler muss mit weiteren Sanktionen rechnen.
- 4.6 Rückkehr nach Abwesenheit
 - 4.6.1 Der Student muss sich über die ihm fehlenden Schulstunden (Stoff, Hausaufgaben, Prüfungen, usw.) orientieren und den verpassten Stoff selbst erarbeiten.
- 4.7 Unentschuldigte Absenzen
 - 4.7.1 Jede unentschuldigte Absenz oder jeder Betrug kann zu einer Verwarnung führen.
- 4.8 Abwesenheit bei einer Prüfung
 - 4.8.1 Bei einer Absenz bei einer Prüfung, ist es der Verantwortung des Schülers, innerhalb einer Woche, ein Termin für eine Nachprüfung mit dem Lehrer zu organisieren.
 - 4.8.2 Der Lehrer vereinbart schriftlich - nach Anhören des Studenten – das Datum und die Zeit des Nachholtests oder der Nachprüfung, so wie die dazugehörenden Bedingungen.
 - 4.8.3 Findet ein Test/Examen während einer kurzen Abwesenheit (weniger als ein Tag) statt, kann der Lehrer, im Einverständnis mit einem Lehrerkollegen, nach der Rückkehr des Studenten das sofortige Nachholen des Examens fordern, auch während des Unterrichts des anderen Lehrers.
 - 4.8.4 Der Student, welcher nicht zur Nachprüfung erscheint, verliert das Recht, eine Nachprüfung zu machen. Er erhält die Note 1. Bei höherer Gewalt entscheidet die Direktion über das Nachholen einer Nachprüfung.

5. REGLEMENT FÜR DIE ABWESENHEIT VOM TURNUNTERRICHT

5.1 Anwesenheit ohne Teilnahme am Turnunterricht

- 5.1.1 Der Student muss dem Turnlehrer persönlich, eine von den Eltern oder der gesetzlich zuständigen Person, unterzeichnete Entschuldigung präsentieren.
- 5.1.2 Ob ein Student am Turnunterricht teilnehmen oder nicht teilnehmen kann ist ausschliesslich Sache des betreffenden Turnlehrers. Der Student kommt in allen Fällen mit seinen Turnkleidern und Turnschuhen in den Turnunterricht.
- 5.1.3 Wenn er am Unterricht nicht teilnehmen kann, muss der Student hilfsbereit dem Turnlehrer zur Verfügung stehen. Er darf keine Musik hören, darf nicht für sich arbeiten oder die nächste Prüfung vorbereiten (Gerechtigkeit gegenüber seinen Kameraden).
- 5.1.4 Ohne Einwilligung des Turnlehrers hat sich der Student zu den Turnstunden einzufinden. Andernfalls wird die Abwesenheit als unentschuldigte Abwesenheit gewertet. Unwohlsein gibt dem Studenten kein Recht sich vom Unterricht dispensieren zu lassen.

5.2 Lange Abwesenheit (mehr als 5 Wochen)

- 5.2.1 Der Student muss sich persönlich in die Turnhalle begeben und das Arztzeugnis einem Turnlehrer präsentieren.
- 5.2.2 Der Student wird vom Turnunterricht befreit. Während des Sportunterrichts muss er im Arbeitsraum (111). Pünktlich kann der Student bei Bedarf vom Sportlehrer angefordert werden.

6. MÖGLICHE AUSNAHMEREGLUNGEN

- 6.1 Ausnahmeregelungen zum vorgegebenen Reglement liegen im Kompetenzbereich der Direktion.

Reglement zur Benützung der Naturwissenschaftsräume (RBN)

1. VORWORT

- 1.1 In der Schule befinden sich drei Naturwissenschaftsräume. Um die Sicherheit aller zu gewährleisten, ist das Reglement zur Benützung der Naturwissenschaftsräume strikte einzuhalten.
- 1.2 Der Zugang zum Labor erfordert die Erlaubnis sowie die Anwesenheit der Lehrperson oder der zuständigen Person. Vom Studenten wird ein verantwortliches, ruhiges und aufmerksames Verhalten erwartet.

2. KLEIDUNG

- 2.1 Das Tragen des Kittels während den praktischen Arbeiten ist obligatorisch. Der Kittel muss zugeknöpft und die Ärmel dürfen nicht hochgerollt sein.
- 2.2 Lange oder halblange Haare müssen zusammengebunden werden.
- 2.3 Das Tragen von Finger- und Armringen ist zu vermeiden.
- 2.4 Im Labor müssen geschlossene Schuhe getragen werden.
- 2.5 Das Tragen von Sicherheitsbrillen ist obligatorisch. Normale korrigierte Brillen reichen nicht. Vom Tragen von Kontaktlinsen wird abgeraten.
- 2.6 Bei Versuchen ist das Tragen von geeigneten Handschuhen obligatorisch.

3. HYGIENE UND SICHERHEIT

- 3.1 Während den praktischen Arbeiten ist es verboten, mit den Händen Gesicht oder Mund zu berühren oder sonst etwas in den Mund zu nehmen.
- 3.2 Die Hände müssen jeweils nach dem Ausziehen der Handschuhe, am Ende jedes Versuchs oder nach jeder Verschmutzung gewaschen werden.
- 3.3 Es ist verboten mit der Pipette Flüssigkeiten in den Mund zu spritzen.
- 3.4 Es ist verboten, die Materialien/Substanzen unzweckmässig zu gebrauchen. Die Vorschriften zur Verwendung der Materialien/Substanzen müssen strikte eingehalten werden. Unter anderem ist es verboten, chemische Substanzen und destilliertes Wasser vorschriftswidrig zu verwenden.
- 3.5 Alle Zwischenfälle und Unfälle müssen unverzüglich der Lehrperson oder der zuständigen Person gemeldet werden. Bei einem Zwischenfall oder Unfall einer Lehrperson muss unverzüglich ein Mitglied des Personals der Schule verständigt werden, welches dann die notwendigen Massnahmen ergreift.
- 3.6 Die Entsorgung der Abfälle aus dem Labor erfolgt gemäss den Vorschriften der Lehrperson.

4. AUFRÄUMEN

- 4.1 Das Labor muss immer aufgeräumt, sauber und nicht gesundheitsschädigend sein. Das durch die chemischen Stoffe verschmutzte oder verseuchte Material kann ein Gesundheitsrisiko darstellen.
- 4.2 Der Arbeitsplatz und die benutzten Geräte müssen nach Abschluss der praktischen Arbeiten gereinigt werden.
- 4.3 Die Schulsäcke, Kleider und sonstigen Sachen sind am von der Lehrperson bestimmten Ort zu deponieren.

Reglement zur Benützung des Informatikparks (RBI)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 **Freier Informatikzugang** – Einzig der Saal 111 hat freien Informatikzugang für die Studenten.
- 1.2 **Pannen, Funktionsstörungen** – Pannen und Funktionsstörungen eines Computers müssen unmittelbar der/dem Informatikverantwortlichen oder der zuständigen Lehrperson gemeldet werden.
- 1.3 **Drucker** – Das Drucken von Unterrichtsmaterialien, Zusammenfassungen, Aufgaben und Übungen sowie anderen persönlichen Materialien in den Informatiksälen ist verboten. Das Drucken hat über den Fotokopierer im Saal 112 zu erfolgen.
- 1.4 **Essen und Getränke** sind verboten im Informatiksaal und während der Benützung der Laptops der Schule.

2. NETZVERBINDUNGEN

- 2.1 **Persönliche Konten** – Um sich im Netz der Schule anzumelden muss ein persönlicher Code eingegeben werden. Jegliche missbräuchliche Nutzung des persönlichen Kontos wird unverzüglich geahndet. Es ist absolut privat und nicht übertragbar.
- 2.2 **Kennwort** – Die Verwaltung des Kennwortes obliegt den Studenten. Sollten Ihnen in diesem Zusammenhang Zweifel aufkommen, wechseln Sie Ihr Kennwort unverzüglich.

3. BENUTZUNG DES COMPUTERPARKS

- 3.1 **Pädagogischer Gebrauch** – Sämtliche Software sowie die zur Verfügung gestellten Geräte sind für Ausbildungszwecke bestimmt. Private und geschäftliche Nutzung ist nicht erlaubt. Nur der Gebrauch in Zusammenhang mit dem Unterricht ist erlaubt.
- 3.2 **Zugangsrechte** – Es ist untersagt, die Zugangsrechte Ihres persönlichen Kontos zu umgehen oder zu missbrauchen.
- 3.3 **Konfiguration** – Die Abänderung der Konfiguration der Computer und Bildschirme durch die Nutzer ist untersagt.
- 3.4 **Software** – Es dürfen vom Nutzer weder Programme zugeschaltet noch installiert werden.
- 3.5 **Kopien der Software** – Jegliches Kopieren der Programme auf den Schulcomputern ist untersagt.
- 3.6 **Sicherung von Daten** – Die Schule übernimmt keine Verantwortung betreffend der Absicherung der Daten der Studenten. Die regelmässige Sicherung der Daten unterliegt der persönlichen Verantwortung des Studenten.
- 3.7 **USB Dateien** – Vor der Nutzung: Kontrolle durch das installierte Antivirus-Programm. Schäden in Dateien sind unverzüglich zu beheben.
- 3.8 **Mailbox** – Die Weiterleitung von Mails ist verboten.

4. ABMELDEN DER COMPUTER

- 4.1 **Unterrichtsende** – Nach Abschluss der Arbeiten hat man sich unverzüglich von der persönlichen Session abzumelden. Der Arbeitsplatz muss für den nachfolgenden Kurs aufgeräumt zurückgelassen werden.

5. INTERNET

- 5.1 **Zugang** – Die WIFI-Verbindung und die Nutzung des Internets sind ausschliesslich für die Belange der Ausbildung/Schule reserviert.
- 5.2 **Daten** – Es ist strikte untersagt, Dokumente, Webseiten oder Mails zu konsultieren, zu speichern oder zu verbreiten, die den Ruf einer Person schädigen können oder gegen die Moral oder die Gesetze verstossen, insbesondere wenn menschenunwürdige, pornographische, rassistische, verbrecherische oder brutale Inhalte betroffen sind. (sh. Strafgesetzbuch, Art. 173, 197, 261).

6. GÜLTIGKEIT

- 6.1 **Verpflichtungen** – Das vorliegende Reglement bezieht sich auf den gesamten Informatikpark sowie auf die der audiovisuellen Geräte der Schule.
- 6.2 **Gültigkeit** – Das vorliegende Reglement ist für die Dauer der Ausbildung an der Schule gültig.
- 6.3 **Sanktionen** – Bei Nichteinhalten des vorliegenden Reglements wird die Strafenregulierung des Schulreglements angewendet, das persönliche Konto wird aufgehoben und der Zugang zum Informatikpark wird untersagt.

Siders, den 7. August 2024


Frédéric Moix
Direktor


Dienststelle für
Unterrichtswesen
SITTEN